

GEMEINDE TENNIKEN

Gemeindeverwaltung
Alte Landstrasse 32
4456 Tenniken



Wasserreglement

(in Kraft seit 01.01.2025)

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeine Bestimmungen	5
§ 1	Geltungsbereich	5
§ 2	Verfügungsrecht	5
§ 3	Ausschliessliches Versorgungsrecht	5
§ 4	Technische Ausführung	5
B	Wasserabgabe	5
§ 5	Wasserlieferung	5
§ 6	Vorrang der Trinkwasserversorgung	6
§ 7	Einschränkung der Wasserabgabe	6
§ 8	Qualität des Trinkwassers	6
§ 9	Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch	6
C	Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung	6
§ 10	Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung	6
§ 11	Enteignungsrecht	6
§ 12	Hydranten	6
§ 13	Haftungsausschluss	6
D	Anschlussleitung	7
§ 14	Erstellung und Kosten	7
§ 15	Durchleitungsrechte	7
E	Hausinstallation	7
§ 16	Hausinstallationen	7
§ 17	Erstellung und Kosten	7
§ 18	Abnahme und Kontrolle	7
§ 19	Instandhaltungspflicht	7
§ 20	Regelmässige Spülung	8
§ 21	Haftung	8
§ 22	Duldungs- und Auskunftspflicht	8
F	Bewilligungs- und Meldepflicht	8
§ 23	Bewilligung	8
§ 24	Meldepflicht	8
G	Wassermessung	8
§ 25	Grundsatz	8
§ 26	Standort und Eigentum	8
§ 27	Auswechslung	9
§ 28	Nachprüfung	9
§ 29	Ablesung der Wasserzähler	9
§ 30	Vorübergehender Wasserbezug	9

H	Finanzierung	9
	I. Allgemeine Bestimmungen	9
	§ 31 Grundsätze	9
	§ 32 Festlegung der Beiträge und Gebühren	9
	§ 33 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung	9
	§ 34 Zahlungsmodalitäten	10
	§ 35 Verjährung	10
	II. Einmalige Beiträge und Gebühren	10
	§ 36 Anschlussgebühr	10
	III. Jährliche Gebühren	11
	§ 37 Grundsatz	11
	§ 38 Grundgebühr	11
	§ 39 Mengengebühr	11
I	Schlussbestimmungen	11
	§ 40 Vollzug	11
	§ 41 Rechtsschutz	11
	§ 42 Strafbestimmungen	11
	§ 43 Aufhebung bisherigen Rechts	12
	§ 44 Übergangsbestimmungen	12
	§ 45 Inkrafttreten	12

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern auf dieser Website die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter

Ingress

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Tenniken, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹, in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 3. April 1967², beschliesst:

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgung der Gemeinde Tenniken (WV). Unter Wasserversorgung wird sowohl die Organisationseinheit als auch die gesamte Infrastruktur verstanden.

§ 2 Verfügungsrecht

Der Gemeinde steht vorbehältlich anderslautender kantonaler Gesetzesbestimmungen das ausschliessliche Verfügungsrecht im Bereich der Wasserversorgung der Gemeinde zu.

§ 3 Ausschliessliches Versorgungsrecht

- ¹ Das Recht der Versorgung mit Trinkwasser im Baugebiet steht ausschliesslich der WV zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.
- ² Private Wasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden.
- ³ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

§ 4 Technische Ausführung

- ¹ Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Fachverbands für Wasser, Gas und Wärme (SVGW).
- ² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungweisend.

B Wasserabgabe

§ 5 Wasserlieferung

- ¹ Die WV liefert im Bereich ihres Verteilnetzes und nach ihrer Leistungsfähigkeit Wasser für den privaten Verbrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke.
- ² Die Gemeinde fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den häuslicheren Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen anzuwenden.

¹ SGS 180

² SGS 455

§ 6 Vorrang der Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.

§ 7 Einschränkung der Wasserabgabe

Die WV kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- a. bei Wasserknappheit
- b. bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten
- c. bei Brandfällen
- d. bei ungenügender Wasserqualität

§ 8 Qualität des Trinkwassers

Die WV gewährleistet die Wasserqualität gemäss den Anforderungen der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung. Sie garantiert die Einhaltung einer bestimmten chemischen, physikalischen und (mikro)-biologischen Zusammensetzung nicht.

§ 9 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch

Der Gemeinderat kann für Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch besondere Vorschriften erlassen.

C Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

§ 10 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

- ¹ Die WV plant, erstellt und betreibt die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung inkl. Hydranten.
- ² Die Grundeigentümer und Baurechtsnehmer müssen Einrichtungen und Anlagen der WV auf ihren Grundstücken dulden.

§ 11 Enteignungsrecht

Führt eine projektierte Wasserleitung oder eine andere Anlage der WV über Privatreal und kann in Bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

§ 12 Hydranten

- ¹ Hydranten dürfen nur durch die WV und die Feuerwehr bedient werden, ausgenommen, wenn eine Bewilligung gemäss Abs. 2 erteilt wird.
- ² Für Bauwasser und in Sonderfällen erteilt die WV die Bewilligung zur Benützung der Hydranten. Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet der Bewilligungsnehmer.

§ 13 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für allfällige Schäden, die

- a. auf den Wasserbezug aus den ordnungsgemäss betriebenen und unterhaltenen Anlagen der WV zurückzuführen sind oder
- b. durch Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe entstehen.

D Anschlussleitung

§ 14 Erstellung und Kosten

- 1 Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem übergeordneten Leitungsnetz. In der Regel wird für jedes Gebäude eine eigene Anschlussleitung erstellt. Die Anschlussleitung wird durch die WV geplant, erstellt, kontrolliert und repariert.
- 2 Der Grundeigentümer oder der Baurechtsnehmer trägt die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung inkl. Anschluss an die Hauptleitung.
- 3 Die Kosten für Kontrollen oder Reparaturen und der Ersatz von Anschlussleitungen werden von der WV bezahlt.
- 4 Bei Aufgabe des Wasserbezugs wird die Anschlussleitung durch die WV auf Kosten des Grundeigentümers oder des Baurechtsnehmers vom Leitungsnetz der WV abgetrennt.
- 5 Die Anschlussleitung ist Eigentum der WV.

§ 15 Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache des Grundeigentümers oder des Baurechtsnehmers. Das Durchleitungsrecht muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

E Hausinstallation

§ 16 Hausinstallationen

- 1 Die Hausinstallation beginnt nach dem Wasserzähler.
- 2 Nach dem Wasserzähler muss eine Rückflussverhinderung eingebaut werden.
- 3 Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist. Der Anlagebesitzer ist verpflichtet, die Anlagen regelmässig gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu kontrollieren und in Stand zu halten.

§ 17 Erstellung und Kosten

Der Grundeigentümer oder der Baurechtsnehmer hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und in Stand zu halten.

§ 18 Abnahme und Kontrolle

- 1 Die WV kann die Hausinstallationen während den laufenden Arbeiten und jederzeit nach der Inbetriebsetzung prüfen.
- 2 Die WV übernimmt durch die Prüfung keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate. Installateure und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.

§ 19 Instandhaltungspflicht

- 1 Die Hausinstallationen müssen entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW in Stand gehalten werden.
- 2 Der Gemeinderat kann von den Grundeigentümern oder den Baurechtsnehmern den Nachweis verlangen, dass die Hausinstallationen den Vorschriften entsprechen und ordnungsgemäss gewartet werden.

§ 20 Regelmässige Spülung

Wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigen kann, kann die WV regelmässige Spülungen anordnen.

§ 21 Haftung

Der Grundeigentümer oder der Baurechtsnehmer haftet für Schäden, die durch fehlerhafte Bedienung, Ausführung oder mangelhaften Unterhalt der Hausinstallationen verursacht werden.

§ 22 Duldungs- und Auskunftspflicht

- ¹ Die Grundeigentümer und Baurechtsnehmer gewähren der WV den Zutritt für Kontrollzwecke und erteilen ihnen die erforderlichen Auskünfte.
- ² Die WV kann zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privatreal vornehmen lassen.

F Bewilligungs- und Meldepflicht

§ 23 Bewilligung

Eine Bewilligung des Gemeinderates ist notwendig für:

- a. Erstellung, Änderung oder Erweiterung von Anschlussleitungen;
- b. den vorübergehenden Wasserbezug;
- c. die Nutzung von privaten Quellen;
- d. die Einrichtung von Spezialinstallationen und Regenwassernutzungsanlagen mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung.

§ 24 Meldepflicht

Der Grundeigentümer oder der Baurechtsnehmer hat dem Gemeinderat vorgängig zu melden,

- a. wenn eine Anschlussleitung stillgelegt werden soll,
- b. wenn während längerer Zeit, kein Wasser von der Gemeinde bezogen wird,
- c. wenn der Besitz an der Liegenschaft ändert,
- d. wenn Hausinstallationen geändert oder erweitert werden sollen.

G Wassermessung

§ 25 Grundsatz

Alle öffentlichen und privaten Anschlüsse an das Verteilnetz der WV werden mit Wasserzählern ausgerüstet, ausgenommen Löscheinrichtungen.

§ 26 Standort und Eigentum

- ¹ Die WV bestimmt nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer oder dem Baurechtsnehmer den Standort des Wasserzählers.
- ² Der Wasserzähler wird von der WV zu ihren Lasten montiert und in Stand gehalten. Er bleibt im Eigentum der WV.

§ 27 Auswechslung

Die WV ist jederzeit zur Auswechslung des Wasserzählers berechtigt.

§ 28 Nachprüfung

Der Grundeigentümer oder der Baurechtsnehmer kann die Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Liegt der Prüfwert innerhalb einer Abweichung von 5% zum Eichwert, gehen die Kosten für Kontrolle, Aus- und Einbau zu Lasten des Grundeigentümers oder des Baurechtsnehmers.

§ 29 Ablesung der Wasserzähler

- 1 Wasserzähler können durch die WV abgelesen werden.
- 2 Bei Meldungen gemäss § 24 Bst. a–c erfolgt eine Zwischenablesung des Wasserzählers.

§ 30 Vorübergehender Wasserbezug

Bauwasseranschlüsse und andere Anschlüsse für vorübergehenden Wasserbezug werden mit einem Wasserzähler ausgerüstet. Montage und Demontage erfolgen durch die WV.

H Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 31 Grundsätze

- 1 Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.
- 2 Die Kosten der Gemeinde für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der WV sowie die Kosten der Wasserbeschaffung werden den Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen bzw. den Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmern belastet, und zwar in Form von:
 - a. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der WV,
 - b. jährlichen Grundgebühren,
 - c. Mengengebühren,
 - d. jährlichen Mietgebühren für Wasserzähler,
 - e. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

§ 32 Festlegung der Beiträge und Gebühren

- 1 Die Gemeindeversammlung legt den Ansatz für die Berechnung der Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.
- 2 Die Gemeindeversammlung legt die jährlichen Gebühren im Anhang fest.
- 3 Der Gemeinderat legt die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen in der Gebührenordnung (Steuern und Gebühren) fest.
- 4 Die Gemeindeverwaltung ist ermächtigt, die Wassergebühren durch eine Verfügung zu erheben.

§ 33 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

- 1 Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümer ihr Land nach

Projekten, die sich auf den GWP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

- 2 Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten kommunalen Wasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.
- 3 Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 34 Zahlungsmodalitäten

- 1 Die Anschlussgebühren werden nach erfolgtem Anschluss der Hausinstallation an die Anlagen der WV erhoben.
- 2 Zahlungsmodalitäten und Verzugszins werden im Anhang vom Wasserreglement geregelt.

§ 35 Verjährung

Der Anspruch auf Anschlussgebühren verjährt nach 10 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

II. Einmalige Beiträge und Gebühren

§ 36 Anschlussgebühr

- 1 Die Anschlussgebühr wird aufgrund des indexierten Brandlagerwert der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung erhoben.
- 2 Bei Umnutzungen und Um- und Erweiterungsbauten sowie Ersatzneubauten wird die Anschlussgebühr für den gegenüber dem ursprünglichen Brandlagerwert erhöhten Teil erhoben.
- 3 Reduziert sich der Brandlagerwert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge.
- 4 Bei einer Vergrösserung der Grundstückfläche oder wenn ein bisher unüberbautes Grundstück überbaut wird, werden früher bezahlte Anschlussgebühren nominal angerechnet.
- 5 Bei der Ermittlung der Anschlussgebühren nicht berücksichtigt werden:
 - a. bei bestehenden Liegenschaften die nachgewiesenen Kosten für wertvermehrende Massnahmen, die der Abwassermeidung, der Wasser- und Energieeinsparung sowie dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen,
 - b. bei baubewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten die nachgewiesenen Kosten von Massnahmen, die der Abwassermeidung, der Wassereinsparung und dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen sowie die nachgewiesenen Kosten für Energiesparmassnahmen, die deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.
- 6 Der Gemeinderat kann die Anschlussgebühren bei ausserordentlichen Verhältnissen, wie zum Beispiel bei Industrie- und Gewerbebauten, angemessen erhöhen oder herabsetzen. Die Erhöhung resp. Herabsetzung darf maximal 50 % betragen.
 - a. Eine Erhöhung der Anschlussgebühren kann bei Gebäuden, die aufgrund der Nutzung einen ausserordentlich hohen Wasserbedarf aufweisen, vorgenommen werden (z.B. Waschanlagen).
 - b. Eine Reduktion der Anschlussgebühren kann bei Gebäuden vorgenommen werden, die aufgrund der Nutzung einen ausserordentlich geringen Wasserbedarf ausweisen (z.B. reine Lagergebäude).

III. Jährliche Gebühren

§ 37 Grundsatz

- ¹ Die Wassergebühr wird in Form
 - a. einer Grundgebühr,
 - b. einer Gebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge,
 - c. und einer Mietgebühr für Wasserzähler in Rechnung gestellt.

§ 38 Grundgebühr

Zur Deckung der mengenunabhängigen Fixkosten der WV wird eine jährliche Grundgebühr pro Anschluss erhoben.

§ 39 Mengengebühr

- ¹ Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug.
- ² Bei Zwischenablesungen wird die Mengengebühr für die seit der letzten Ablesung bis zum Zeitpunkt der Zwischenablesung bezogene Wassermenge der Bezügerin oder dem Bezüger in Rechnung gestellt.

I Schlussbestimmungen

§ 40 Vollzug

- ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.
- ² Kommt der Eigentümer eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz einer rechtskräftigen Verfügung der WV oder des Gemeinderates nicht nach, so kann die Ersatzvornahme eingeleitet werden.

§ 41 Rechtsschutz

- ¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörden, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.
- ² Gegen sonstige Verfügungen der WV oder der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- ³ Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die keine Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 42 Strafbestimmungen

- ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.
- ² Die Anfechtung des Strafbefehls richtet sich nach § 82 Gemeindegesetz³.

³ SGS 180

§ 43 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Wasserreglement vom 01. Januar 1976 wird aufgehoben.

§ 44 Übergangsbestimmungen

- ¹ Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.
- ² Die Rückflussverhinderung nach dem Wasserzähler (§ 16 Abs. 2) muss bei Renovations- oder einem allfälligen Austausch der Wasseruhren eingebaut werden.
- ³ Die Rückflussverhinderung nach dem Wasserzähler (§16 Abs. 2) muss innert fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglements eingebaut werden.

§ 45 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft auf den 01. Januar 2025 in Kraft.

Die Einwohnergemeindeversammlung Tenniken hat das vorstehende Wasserreglement am 03. Dezember 2024 beschlossen.

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Wasserreglement mit dem Entscheid Nr. 175 am 14. Mai 2025 genehmigt.

Im Namen der Einwohnergemeinde Tenniken

Der Präsident:



Thomas Grüter

Die Verwalterin:



Jasmin Ponturo